

Entgeltordnung für die Benutzung der Lindenberghalle (Mehrzweckhalle) der Gemeinde Beimerstetten

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Beimerstetten erhebt für die Benutzung der Lindenberghalle (Mehrzweckhalle) Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung
- (2) Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

§ 2 Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die Benutzung der Halle richtet sich nach der als Anlage beigefügten Entgelttabelle. Die Entgeltsätze gelten je Veranstaltungstag, Auf- und Abbauzeiten werden nicht berechnet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen erfolgt die Zuordnung zum Grundentgelt nach der überwiegenden Veranstaltungsart.

§ 3 Schuldner

Schuldner des Entgelts und der Nebenkosten ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt und die Nebenkosten nach der Entgelttabelle sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde haben Veranstalter einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu entrichten, sobald die Veranstaltung genehmigt ist.
- (3) Vom Veranstalter ist ebenfalls zum Zeitpunkt der Genehmigung der Veranstaltung eine Kaution bis zu 1.000.- €, wenn dies vom Bürgermeister gefordert wird, mindestens jedoch in Höhe des doppelten im Überlassungsvertrag festgehaltenen Entgeltes zu zahlen. Die Kaution wird unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass keine Schäden entstanden sind und die überlassenen Räume in einem einwandfreien Zustand zurückgegeben werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Nichtbezahlen der Benutzungsentgelte den Nutzer bzw. Veranstalter von einer weiteren Nutzung auszuschließen.

§ 5 Entgelte bei Ausfall von Veranstaltungen

- (1) Die Grundmiete wird in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebenkosten in Höhe der tatsächlich angefallenen Leistungen erhoben, wenn vom Veranstalter oder Antragsteller eine ihm verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt.
Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist oder die Halle noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.
- (2) Vereine, Organisationen und Kirchen in der Gemeinde Beimerstetten sind von der Regelung in § 5 (1) ausgenommen.

§ 6
Befreiung vom Entgelt

- (1) Von der Entrichtung eines Entgeltes befreit sind:
 - a) Veranstaltungen der Grundschule Beimerstetten
 - b) Veranstaltungen der Kindertagesstätten Beimerstetten
 - c) die örtlichen Vereine, soweit die Halle für Übungszwecke benutzt wird.
- (2) Im weiteren sind von einer Entrichtung eines Entgelts Veranstaltungen der Gemeinde und Veranstaltungen mit sozialem, überregionalen und repräsentativem Charakter, bei denen kein Eintritt erhoben und der Erlös als Spende abgeführt wird, befreit.
- (3) Befreiung von der Grundmiete:
 - a) Die örtlichen Vereine, Organisationen und Kirchen der Gemeinde werden für jeweils zwei Veranstaltungen pro Jahr von der Entrichtung der Grundmiete befreit.
 - b) Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Organisationen, Kirchen und Einrichtungen, die für Kinder veranstaltet werden, sind grundsätzlich von der Grundmiete befreit (z.B. Familienweihnachtsfeier, Kindertheater, Kinderfasching).
- (4) Foyernutzung
Die örtlichen Vereine, Organisationen, Kirchen und Einrichtungen können das Foyer für Veranstaltungen kostenfrei nutzen. Hierfür fallen weder Grundmiete, noch Nebenkosten an. Diese Veranstaltungen müssen eigenständig betreut werden.
- (5) Über sonstige Ermäßigungen entscheidet der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag.

§ 7
Feuersicherheitswache, Feuersicherheitsdienst

Die Kosten für die im Einzelfall angeordnete Feuersicherheitswache bzw. den Feuersicherheitsdienst trägt der Veranstalter.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührenverordnung vom 02.12.1976 außer Kraft.

Beimerstetten, den 06.12.2012


Andreas Haas
Bürgermeister

Entgelttabelle für die Benutzung der Lindenberghalle (Mehrzweckhalle) der Gemeinde Beimerstetten

Anlage zu § 2 der Entgeltordnung in der Fassung vom 06.12.2012

I. Entgelte	Entgelthöhe
1. Grundmiete für die gesamte Halle inkl. Foyer	
a) für Veranstalter mit Wohn- bzw. Vereinssitz in Beimerstetten:	200,00 €
b) für Gewerbetreibende mit Sitz in Beimerstetten:	450,00 €
2. Grundmiete für das Foyer	100,00 €
3. Zuschlag bei Tanz	50,00 €
4. Heizung und Lüftung	
a) Heizung und Lüftung für die gesamte Halle	50,00 €
b) Heizung und Lüftung für das Foyer	20,00 €
5. Küchenbenutzung	
a) Küchenbenutzung, große Küche inkl. Theke	60,00 €
b) Küchenbenutzung, kleine Küche inkl. Theke	40,00 €
6. Stromkostenpauschale	
a) Stromkosten, Küche groß (Pauschale)	40,00 €
b) Stromkosten, Küche klein (Pauschale)	15,00 €
7. Kühlraumnutzung	10,00 €
8. Reinigung	
a) Reinigung der gesamten Halle inkl. Foyer und Küche	120,00 €
b) Reinigung des Foyers inkl. Küche	70,00 €
9. Sonstiger Aufwand der Gemeinde, z.B. Bestuhlung, Betreuung bei Anfall und Bedarf	35,00 €/Std.
10. Entgelt für die Benutzung der Duschanlagen : Turn- und Sportverein, vierteljährlich	175,00 €
11. Sicherheitsleistung Bei größeren Veranstaltungen kann vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung bis zu 400 € erhoben werden	

II. Geltungszeitpunkt

Die o.g. Entgelte gelten ab 01.01.2013.

Beimerstetten, 06.12.2012


Andreas Haas
Bürgermeister